

Persönliche Vorsprachen:  
Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn



2

**jobcenter**  
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

OE 2FF3 4C71 36 7016 4796  
DV 04.21 0,80 Deutsche Post 



Frau  
Angelika Suszewski  
Rebhuhnweg 4  
58636 Iserlohn

Mein Zeichen: 417  
BG-Nummer: 35502//0030095  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Hess  
Telefon: +492371/905-208  
Telefax: 49 2371 905848  
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-417@jobcenter-ge.de  
Datum: 23.04.2021

## Vorläufige Einstellung der Zahlung von Leistungen

Sehr geehrte Frau Suszewski,

die Zahlung Ihrer Leistungen und der Leistungen von Ardahan Kasikci zur Sicherung des Lebensunterhaltes wurden gemäß § 40 Absatz 2 Nummer 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 331 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vorläufig teilweise eingestellt.

Dies betrifft die Leistungen von Ardahan Kasikci.

Die der Leistungen von Ardahan Kasikci wurden vorläufig eingestellt.

Herr Ardahan Kasikci ist für seine persönliche Ansprechpartnerin nicht erreichbar.

Die Termine am 12.01., 27.01., 03.02., 16.02, 24.02., 10.03. und 15.04.2021 wurden nicht wahrgenommen.

Herr Kasikci muss sich kurzfristig bei seiner persönlichen Betreuerin **Frau Kleye-Manonko melden (02371/905 - 767)**

Die vorläufig eingestellten laufenden Leistungen werden unverzüglich nachgezahlt, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wird.

Über das Ergebnis dieser Prüfung werden Sie gesondert informiert.

Dienstgebäude  
Friedrichstr. 59/61  
58636 Iserlohn

Telefon  
+492371/785-2000  
Telefax  
+492371/905-844  
Internet  
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten  
Montag 07:30 - 12:30, Dienstag 07:30 -  
12:30  
Mittwoch 07:30 - 12:30, Donnerstag 07:30 -  
12:30, 14:00 - 17:00  
Freitag 07:30 - 12:30

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17

allegro\_vor\_zahlungseinstellung\_21.01.00.00.04.00\_9\_16.01.2019



**Mit freundlichen Grüßen**

**Jobcenter Märkischer Kreis**

**Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.**

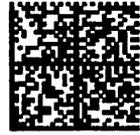
**Anlagen  
Rückantwort  
Gesetzestexte zu Ihrer Information**

Name, Vorname, Geburtsdatum  
Suszewski, Angelika, geb. 13.11.1987

Kundennummer 355D094967

Nummer der Bedarfsgemeinschaft 35502//0030095

Jobcenter Märkischer Kreis  
Friedrichstr. 59/61  
58636 Iserlohn



2

Betreff: Ihr Schreiben vom 23.04.2021 (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

- Der aufgeführte Sachverhalt trifft zu.
- Zu dem genannten Sachverhalt möchte ich mich nicht äußern.
- Zu dem genannten Sachverhalt möchte ich mich wie folgt äußern (bitte ggf. Rückseite bzw. gesondertes Blatt verwenden und Nachweise beifügen):

Falls noch weitere Rückfragen erforderlich sind,  
bin ich telefonisch erreichbar unter der Nummer: \_\_\_\_\_

Ort

Datum

Unterschrift



## Gesetzestexte zu Ihrer Information

### Auszug aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

#### § 40 SGB II

##### Anwendung von Verfahrensvorschriften

- (1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Abweichend von Satz 1 gilt § 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass
1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,
  2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.
- (2) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches über
1. aufgehoben;
  2. aufgehoben;
  3. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absatz 2, 3 Satz 1 und 4);
  4. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die Träger auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt sind, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhalten, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen;
  5. die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Absatz 1, 2 und 5); § 335 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn in einem Kalendermonat für mindestens einen Tag rechtmäßig Arbeitslosengeld II gewährt wurde; in den Fällen des § 335 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 besteht kein Beitragserstattungsanspruch.
- (3) Liegen die in § 44 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil dieser auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes
1. durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist oder
  2. in ständiger Rechtsprechung anders als durch den für die jeweilige Leistungsart zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgelegt worden ist,
- so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. Bei der Unwirksamkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, ist abweichend von Satz 1 auf die Zeit nach der Entscheidung durch das Landessozialgericht abzustellen.
- (4) Der Verwaltungsakt, mit dem über die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch abschließend entschieden wurde, ist mit Wirkung für die Zukunft ganz aufzuheben, wenn in den tatsächlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Person Änderungen eintreten, aufgrund derer nach Maßgabe des § 41a vorläufig zu entscheiden wäre.
- (5) Verstirbt eine leistungsberechtigte Person oder eine Person, die mit der leistungsberechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, bleiben im Sterbemonat allein die dadurch eintretenden Änderungen in den bereits bewilligten Leistungsansprüchen der leistungsberechtigten Person und der mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unberücksichtigt; die §§ 48 und 50 Absatz 2 des Zehnten Buches sind insoweit nicht anzuwenden. § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches findet mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Monat des Todes der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht gelten.



- (6) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.
- (7) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.
- (8) Für die Vollstreckung von Ansprüchen der in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirkenden Träger nach diesem Buch gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes; im Übrigen gilt § 66 des Zehnten Buches.

### **Auszug aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)**

#### **§ 331 SGB III**

##### **Vorläufige Zahlungseinstellung**

- (1) Die Agentur für Arbeit kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der Person beruht, die die laufende Leistung erhält, sind ihr unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (2) Die Agentur für Arbeit hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.